

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

VII. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung -GebietsO-) vom 24. Oktober 1985

Beratungsfolge:

18.04.2018 Bezirksvertretung Hagen-Nord
26.04.2018 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
02.05.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg
03.05.2018 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
03.05.2018 Bezirksvertretung Haspe
21.06.2018 Haupt- und Finanzausschuss
05.07.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den VII. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung – GebietsO-) vom 24.Oktober 1985, wie er als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt zeitnah nach der Beschlussfassung des Rates.

**Kurzfassung: entfällt****Begründung:**

Aufgrund von Beschlüssen der Bezirksvertretung Nord vom 10.05.2017 und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität vom 07.12.2017 wird die Hagener Gebietsordnung um eine Regelung zum Thema „Grillen im Freien“ erweitert. Diese Regelung ergibt sich fachlich aus folgenden Gründen:

In den Sommermonaten kommt es verstärkt zu Einsätzen der Außendienstmitarbeiter des Fachbereichs 32 aufgrund von Beschwerden, dass in der Öffentlichkeit gegrillt wird.

Bis heute wurde das Grillen im Freien unter das Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken gefasst, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können (§ 7 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -).

Durch eine Konkretisierung dieser Regelung durch die Aufnahme in die Gebietsordnung wird den Mitarbeitern die praktische Handhabung im Einzelfall erleichtert.

Daher regt die Verwaltung folgende Änderung bzw. Ergänzung der Gebietsordnung an:

§ 7 (6) Das Grillen in öffentlichen Grünanlagen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren und keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Brennstoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie (Grill-) Feuer außerhalb einer geeigneten Feuerschale sind verboten. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Grillfeuer vollständig zu löschen, die Grillasche und Grillabfälle sind vollständig zu entsorgen.

§ 7 (7) Abweichend von Absatz 6 ist das Grillen in folgenden Anlagen verboten:

- Hameckepark
- Volkspark
- Volmepark
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- auf Hundefreilaufflächen

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Verbotsregelungen im Landschaftsplan der Stadt Hagen zum Lagern und Feuermachen in den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

32

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Anlage:

VII. Nachtrag vom _____ zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung –GebietsO-) vom 24.Okttober 1985, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 18. Januar 2012

Aufgrund der §§ 1, 27, 30 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Hagen folgender VII. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen erlassen:

Artikel I

In den § 7 der Gebietsordnung - Schutz der Anlagen und Straßen - werden folgende Absätze neu eingefügt:

- § 7 (6) Das Grillen in öffentlichen Grünanlagen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren und keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.
Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Brennstoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie (Grill-) Feuer außerhalb einer geeigneten Feuerschale sind verboten. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Grillfeuer vollständig zu löschen, die Grillasche und Grillabfälle sind vollständig zu entsorgen.
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist das Grillen in folgenden Anlagen verboten:

- Hameckepark
- Volkspark
- Volmepark
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- auf Hundefreilaufflächen

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Verbotsregelungen im Landschaftsplan der Stadt Hagen zum Lagern und Feuermachen in den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Artikel II

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.